

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

um weiterhin oder künftig als Geschäftspartner der Ventrex Automotive GmbH zu bleiben oder zu kommen, ist es erforderlich, die Grundsätze hinsichtlich unserer Qualitätsanforderungen an Lieferanten unserer Geschäftsbeziehung zu Grunde zu legen.

Als unser Lieferant oder unser potentieller Lieferant bestätigen Sie bereits mit der Abgabe Ihres Angebots, dass Ihnen alle Inhalte unserer hier vorliegenden Dokument „Qualitätsanforderungen an Lieferanten“ bekannt sind, diese für Sie Vertragsbestandteil ist, Sie die Inhalte uneingeschränkt berücksichtigen werden und für die Umsetzung der Inhalte auch bei Ihren Zulieferern sorgen werden.

Graz, im Jänner 2020



Florian Dirnböck
Leiter Qualitätsmanagement
Ventrex Automotive GmbH



DI Günter Hascher
Leiter Betrieb

Inhalt

1	PRÄAMBEL.....	3
2	GELTUNGSBEREICH.....	3
3	QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM DES LIEFERANTEN.....	3
4	AUDIT.....	4
5	INFORMATION UND DOKUMENTATION	4
6	VEREINBARUNGEN ZU PRODUKT, PROZESS UND PROJEKTMANAGEMENT	5
6.1	Anforderungen.....	5
6.2	Entwicklung, Planung, Herstellbarkeitsanalyse	5
6.3	Erstbemusterung, Produktrequalifikation.....	5
6.4	Fertigung, Kennzeichnung von Produkten und Werkzeugen, Rückverfolgbarkeit.....	6
6.5	Verpackung und Transport.....	7
6.6	Beanstandungen, Maßnahmen	7
6.7	Qualitätsanspruch / Qualitätskosten.....	7
7	UMWELTSCHUTZ / ARBEITSSCHUTZ.....	8
8	PRODUKTHÄFTUNG	8
9	GELTUNG DER QUALITÄTSANFORDERUNG.....	8
10	KONTAKTAUFNAHME	9

1 Präambel

Dieses Dokument „Qualitätsanforderungen an Lieferanten“ (im Folgenden kurz als „Qualitätsanforderungen“ bezeichnet) beschreibt die Mindestanforderungen der VENTREX Automotive GmbH (im Folgenden kurz als „VENTREX“ bezeichnet) an das Qualitätsmanagement-System des Lieferanten und regelt die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die vom Lieferanten zu liefernden Produkte. Ziel ist es, die Qualität der Produkte zu sichern, die Zusammenarbeit der Vertragspartner zu optimieren und gemeinsam den stetig steigenden Marktansprüchen hinsichtlich Qualität und Zuverlässigkeit Rechnung zu tragen.

Insbesondere werden mit diesen Qualitätsanforderungen an Lieferanten spezielle Anforderungen des Produktionsprozesses und des Produkt-Freigabeverfahrens festgelegt.

2 Geltungsbereich

Diesen Qualitätsanforderungen unterliegen alle vom Lieferanten gelieferten Entwicklungsleistungen, Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden gemeinsam „Produkte“ genannt). In diesem Dokument sind die rechtlich bindenden Rahmenbedingungen zwischen VENTREX und dem Lieferanten festgelegt. Zusätzlich können weitere individuelle Qualitätssicherungsmaßnahmen zwischen VENTREX und dem Lieferanten vereinbart werden.

3 Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur ununterbrochenen Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems zertifiziert mindestens nach DIN EN ISO 9001 ff. Es besteht die Anforderung gegenüber dem Lieferanten, das Qualitätsmanagementsystem in Richtung IATF 16949 weiter zu entwickeln, mit der weiteren Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Produkte.

Forderungen von VENTREX (z. B. technische Spezifikationen/ Dokumentationen, Zeichnungen, Muster, Lastenheft usw), abgeleitet aus der aktuellen ISO 9001, IATF 16949, VDA- Schriftenreihe, sowie weitere VENTREX sowie kundenspezifische Forderungen, müssen zusätzlich erfüllt werden. Letztere werden im Vergabeprozess dem Lieferanten ergänzend mitgeteilt.

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung seiner Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagement-System im Sinne dieser Qualitätsanforderungen einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern. VENTREX kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der dauerhaften Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems seines Unterlieferanten überzeugt hat.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Null-Fehler-Zielsetzung. Die Einhaltung dieser Null-Fehler-Zielsetzung wird von VENTREX mittels jährlich durchgeführter Lieferantenbeurteilung (LBU) überprüft.

Schafft der Lieferant es nicht, die Null Fehler Zielsetzung einzuhalten, wird der Lieferant von VENTREX entsprechend informiert und Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung von VENTREX vorgeschlagen. Der Lieferant ist verpflichtet, von VENTREX vorgeschlagene Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung durchzuführen.

Übersteigen die Lieferungen des Lieferanten eine ppm Rate von 200, muss der Lieferant damit rechnen, dass VENTREX von weiteren Lieferabrufen bzw. Bestellungen bei ihm Abstand nimmt. Der Lieferant muss dafür sorgen, dass ein Vor-Ort Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) bzw. Product Safety & Conformity Representative (PSCR) für jede Stufe der Lieferkette benannt ist. Sofern von VENTREX die Bezugsquellen (Unterlieferanten) freigegeben sind oder Freigabeerfordernisse vertraglich geregelt sind (z.B. in der Konstruktionszeichnung oder Spezifikation von VENTREX), muss der Lieferant die Produkte,

Seiten 3 von 9

Valid are general terms and conditions of purchase of VENTREX Automotive GmbH. Download: <https://www.ventrex.com/downloads>

VENTREX Automotive GmbH,
Johann Sebastian Bach Gasse 1-5
Postfach 331, AT-8010 Graz, AUSTRIA
Tel. +43 (0) 316 46 76 – 0
Fax +43 (0) 316 46 76 – 79
Web: www.ventrex.com

E-Mail: ventrex@ventrex.com
UID: ATU37000703
FN70146g
DVR: 0106968
Managing Director:
DI Martin Kollmann / Burkhard Haemer

Commerzbank AG – Niederlassung Wien
IBAN: AT72 1967 5001 0163 3200 EUR
IBAN: AT45 1967 5001 0183 3201 USD
BIC/SWIFT: COBAATWX

Werkstoffe, Werkzeuge oder Dienstleistungen von den freigegebenen Bezugsquellen bzw. unter Beachtung der Freigabebedingungen beschaffen. Der Lieferant kann jederzeit Alternativlieferanten vorschlagen. Eine Lieferfreigabe ist im Vorfeld von VENTREX schriftlich einzuholen. Die Qualitätsverantwortung für Unterlieferanten, einschließlich freigegebener Unterlieferanten, liegt ausschließlich beim Lieferanten.

4 Audit

VENTREX ist berechtigt, durch ein vorher angekündigtes Audit jederzeit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die VENTREX-Anforderungen gewährleisten. Dies kann sowohl in Form eines Systemaudits, als auch in Form eines Prozess (nach VDA 6.3)- oder Produktaudits durchgeführt werden.

Der Lieferant gewährt VENTREX - und soweit erforderlich deren Kunden - Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Bei Bedarf wird der Lieferant auch gemeinsame Audits bei seinen Unterlieferanten durchführen.

Das Auditergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Sind aus Sicht von VENTREX Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und VENTREX hierüber zu unterrichten.

5 Information und Dokumentation

Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie Muster der Produkte geordnet und sicher aufbewahren.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 (fünfzehn) Jahre nach Abschluss des Entwicklungsprojektes; zusätzlich für dokumentationspflichtige Bauteile mindestens 15 (fünfzehn) Jahre nach Ende der Serienproduktion bzw. nach Vorgabe der VENTREX-Kunden, falls diese längere Aufbewahrungsfristen vorsehen (VDA Band 1, Nachweisführung).

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen hinsichtlich z.B. Qualitätsmerkmalen, Produkteigenschaften, Termine oder Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant VENTREX hierüber unverzüglich in schriftlicher Form. Der Lieferant wird VENTREX auch über alle nach Auslieferung bekanntwerdende Abweichungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Im Interesse gemeinsamer Schadensvermeidung - und -eingrenzung legt der Lieferant gegenüber VENTREX alle die Abweichungen betreffenden Daten und Fakten offen.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor Durchführung jeglicher das Produkt betreffender Änderungen, insbesondere

- Änderungen am Produkt oder an der Verpackung
- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel von Unterlieferanten
- Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

VENTREX so rechtzeitig einen Änderungsantrag vorzulegen, dass VENTREX prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können. Der Lieferant wird seine Dokumentation nach den Vorgaben von VENTREX ausgestalten und vereinbarte Qualitätsnachweise erbringen. Erst nach schriftlicher Freigabe des Antrags durch VENTREX darf der Lieferant die beantragte Änderung vornehmen. Die ersten drei Produktlieferungen nach Start der Serienproduktion und nach genehmigten durchgeführten Änderungsmaßnahmen sind je Lieferadresse in den Lieferpapieren/ Warenanhängern immer zu kennzeichnen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und Änderungen am Produktionsprozess, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und nach VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.

6 Vereinbarungen zu Produkt, Prozess und Projektmanagement

Die Produkte müssen der vereinbarten und zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster) von VENTREX entsprechen.

6.1 Anforderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie alle produkt- und prozessbezogenen besonderen Merkmale einzuhalten und diese Verpflichtung auch an seine Unterlieferanten wiederum weiterzugeben. Die Unterlieferanten sind ebenso verpflichtet, dass bis zum eigentlichen Ort der Herstellung alle zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entlang der Lieferkette weitergegeben und eingehalten werden.

6.2 Entwicklung, Planung, Herstellbarkeitsanalyse

Der Lieferant wird auf expliziten Wunsch von VENTREX eine Machbarkeitsanalyse der angefragten Produkte vornehmen und diese an VENTREX unterschrieben übermitteln. Erst wenn VENTREX diese Machbarkeitsanalyse vorliegt, wird VENTREX eine entsprechende Lieferantennominierung vornehmen.

Sollte ein von VENTREX angefragtes Produkt vom Lieferanten als nicht herstellbar eingestuft werden, so ist ein technisches Gespräch mit VENTREX zwingend notwendig. Hier müssen unklare, unvollständige oder offensichtlich abweichende Spezifikationen, Lastenheftforderungen, Datenblätter und Zeichnungen evtl. auch mit Hilfe von vereinbarten Mustern abgestimmt werden. Nach dieser Abstimmung muss der Lieferant eine schriftliche Machbarkeitsanalyse unterschrieben an VENTREX übermitteln. Erst dann kann eine Nominierung des Lieferanten durch VENTREX erfolgen. Die Machbarkeitsanalyse ist als Qualitätsdokument Bestandteil jedes Angebots und jeder Änderungsbestätigung, unter der Voraussetzung, dass die Machbarkeitsanalyse von VENTREX explizit angefordert wurde. Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner eindeutig festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben und VENTREX auf Wunsch Einsicht in die zugehörigen Unterlagen zu gewähren.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsvorausplanung (z.B. Risikoanalysen, Zuverlässigkeitsberechnungen, Fehlerbaumanalysen, FMEA) an. Die FMEA ist im Automotive - Bereich verpflichtend und im Nicht - Automotive - Bereich vorzugsweise anzuwenden, wobei sich das Vorgehen in Anlehnung an das FMEA-Handbuch -VDA /AIAG orientieren muss. Der Lieferant wird aufgefordert, technischen Vorgaben, die als „Besondere Merkmale“ gekennzeichnet sind, besondere Beachtung zuteilwerden zu lassen.

6.3 Erstbemusterung, Produktrequalifikation

Für Prototypen und Vorserien ohne vorherige Erstbemusterung sind die Herstellungs- und Prüfbedingungen zwischen VENTREX und dem Lieferanten abzustimmen und zu dokumentieren. Beinhaltet die Bauteilzeichnung „Besondere Merkmale“ so ist für diese, die Anforderung an Maschinen- und Prozessfähigkeit mit VENTREX abzustimmen. Werden von VENTREX Erstmuster bestellt, legt der Lieferant vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen (d.h. mit Serienwerkzeugen und unter Serienprozessbedingungen) hergestellte Erstmuster inklusive der Erstmusterdokumentation (nach VDA Band 2 oder PPAP) des Produktes in vereinbartem Umfang und zum vereinbarten Termin vor. Bestandteil der Erstbemusterung ist die im Vorfeld vereinbarte Bemusterungsplanung. Um eine Vergleichbarkeit der Messergebnisse sicherzustellen, sind die Messmethoden und die Messmittel im Vorfeld mit VENTREX abzustimmen. Die Serienfertigung darf erst nach schriftlicher Erstmuster-Freigabe durch VENTREX aufgenommen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich für Serienlieferungen jährlich eine Requalifikationsprüfung im Umfang der Erstbemusterung inklusive Maßhaltigkeit, Werkstoffprüfung, Zuverlässigkeitsprüfungen und Prüfung zu gesetzlichen Vorgaben, sowie Umweltrichtlinien gemäß den Forderungen der aktuellen ISO 14001 (ISO 9001 / IATF 16949) durchzuführen. Abweichungen von dieser Forderung (Zeitraumen/Umfang) sind mit VENTREX schriftlich zu vereinbaren.

Die im Zuge der IATF 16949 geforderten regelmäßigen internen Prozessaudits für alle Produktionsprozesse in allen Schichten (IATF Kapitel 9.2.2.3) sind durchzuführen und die Ergebnisse auf Anfrage VENTREX zur Verfügung zu stellen.

6.4 Fertigung, Kennzeichnung von Produkten und Werkzeugen, Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vorgegebenen Zeichnungen und vereinbarten Spezifikationen zu erfüllen. Das Prüfkonzept ist mit VENTREX abzustimmen, um die Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse sicherzustellen. Bei laufenden Serien hat der Lieferant für alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z.B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit seine Prozessfähigkeit nachzuweisen.

Der Lieferant wird VENTREX auf Anforderung alle von der IATF 16949 geforderten Nachweise zur Verfügung stellen. Wird die geforderte Maschinen- und Prozessfähigkeit (standardmäßig c_m und c_{mk} größer 1,67, c_p und c_{pk} > 1,33 für funktionsrelevante Merkmale) nicht erreicht, so muss der Lieferant für die betroffenen Merkmale eine 100 %- Prüfung durchführen. Der Produktionsprozess ist entsprechend weiter zu optimieren, um die geforderten Werte der Prozessfähigkeit zu erreichen.

Hinweise und Anregungen von VENTREX im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen im Fertigungsprozess und bei der Qualitätssicherung wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit VENTREX getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen.

Wird ein Produktfehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. so gewährleistet sein, dass der Lieferant die vom Fehler betroffenen Teile/Produkte/Charge bei der ersten Stellungnahme bereits exakt anzeigen kann.

Soweit VENTREX dem Lieferanten Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Werkzeuge und Einrichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von VENTREX dauerhaft zu kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet die Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion, versichert die Werkzeuge im branchenüblichen Umfang zum Wiederbeschaffungswert und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

Der Lieferant muss Notfall- und Eskalationspläne für Ereignisse, wie z.B. Unterbrechungen der Energieversorgung, Arbeitskräftemangel, Ausfall wichtiger Betriebsmittel und Feldbeanstandungen erstellen und dies auf Verlangen VENTREX vorlegen.

6.5 Verpackung und Transport

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in von VENTREX freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden. Hierbei sind zusätzlich die Verpackungs- und Liefervorschriften zu beachten.

6.6 Beanstandungen, Maßnahmen

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant unter Anwendung der 8-D Methode (VDA Band „8D-Problemlösung in 8 Disziplinen“) die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit. Der Lieferant erhält beanstandete Produkte in vereinbartem Umfang zurück. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu tragen.

Der Lieferant verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und termingerecht VENTREX die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form eines Maßnahmenplans mitzuteilen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei VENTREX oder deren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit VENTREX durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonder-schichten, Eiltransport, usw.).

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine der vereinbarten Spezifikation entsprechenden Produkte liefern, muss er bei VENTREX vor Lieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten eine Sonderfreigabe einholen. Eine Anlieferung von nicht freigegebenen (EMPB) Produkten ist nur nach vorheriger Absprache und vorher eingeholter schriftlicher Sonderfreigabe erlaubt. Durch die Sonderfreigabe werden die Abweichungen jedoch von VENTREX nicht für weitere Lieferungen akzeptiert. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die durch die Abweichungen verursacht werden, auch wenn VENTREX eine Sonderfreigabe erteilt hat. Dies schließt auch die durch die Abweichungen beim Kunden von VENTREX auftretenden Kosten ein.

Der Lieferant ist verpflichtet sein Produktionsproblem so schnell wie möglich zu lösen und die Versorgung von VENTREX mit iO Teilen so schnell wie möglich wieder sicherzustellen. Während der Dauer des Reklamationsprozesses bzw. der Problemlösung ist mit VENTREX ein ständiger Dialog erforderlich, Statusinformationen sind mindestens zwei Mal wöchentlich an VENTREX zu übermitteln. Nach Wiederherstellung eines ungestörten Belieferungsprozesses mit iO Teilen ist ein abschließender Bericht (8D-Report) an VENTREX zu übermitteln.

6.7 Qualitätsanspruch / Qualitätskosten

VENTREX verfolgt eine Null-Fehler-Zielsetzung, um eine langfristige Kundenzufriedenheit auf Seiten ihrer Kunden sicher zu stellen.

Qualitätsprobleme müssen spätestens innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Meldung durch VENTREX vom Lieferanten bearbeitet werden (erste Stellungnahme vom Lieferanten). Meldungen, die an Freitagen erfolgen, sind spätestens am Montagvormittag der darauffolgenden Woche zu bearbeiten. Der Lieferant hat auch infolge der mangelhaften Lieferungen zusätzlich entstehende Kosten für Kontrollen, Nacharbeiten und/oder sonstigen Tätigkeiten VENTREX zu erstatten. Bei durch mangelhafte Lieferungen verursachten Maschinen- und Anlagenstillständen werden die maschinen- und anlagenspezifischen Kosten zu aktuell zu ermittelnden Stundensätzen berechnet.

Für jede vom Lieferanten anerkannte Reklamation wird eine Bearbeitungsgebühr von 130 € (EURO einhundertdreißig) zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

7 Umweltschutz / Arbeitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen betreffend Umweltschutz einzuhalten und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Eine Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 wird vom Lieferanten erwartet.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und sicherheitstechnischen Auflagen zum Arbeitsschutz einzuhalten.

Alle bei der Teilefertigung eingesetzten Materialien, sowie angewandten Fertigungsprozesse müssen den gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entsprechen. Der Lieferant weist dies bei der Teilefertigung in Form von Sicherheitsdatenblätter nach.

Für Lieferungen innerhalb oder in die Europäische Union (EU) wird der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß der europäischen Chemikalienverordnung REACH EG Nr. 1907/2006 nachkommen. Der Lieferant wird sich hierüber entsprechend selbstständig informieren und seine Informationspflicht gegenüber VENTREX nach REACH erfüllen.

Die erzeugten Produkte müssen „DRC conflict free“ sein und dürfen keine Konfliktminerale enthalten.

8 Produkthaftung

Wird VENTREX wegen Fehlern in ihren Produkten von ihrem Kunden oder von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, VENTREX von den Ansprüchen und Kosten freizustellen, soweit diese durch Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes bedingt sind.

Darüber hinaus ist VENTREX berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz derjenigen Kosten zu verlangen, die VENTREX dadurch entstehen, dass VENTREX Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie z.B. Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt.

Gefahrermittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten von VENTREX trägt der Lieferant, sofern der Lieferant nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.

Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung und Produzentenhaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe, d.h. mindestens EUR 10 Millionen (EURO zehn Millionen) versichern. Die Versicherung ist während des gesamten Zeitraumes aufrecht zu erhalten, in dem Produkthaftungsansprüche gegenüber VENTREX oder dem LIEFERANTEN geltend gemacht werden können. Der Lieferant wird VENTREX jährlich unaufgefordert den Versicherungsnachweis jeweils im Monat Jänner zukommen lassen.

9 Geltung der Qualitätsanforderung

Diese Qualitätsanforderungen ersetzen ab 1. Februar 2020 ausnahmslos sämtliche bis dahin geltenden Qualitätssicherungsvereinbarungen, die zwischen VENTREX und dem Lieferanten in der Vergangenheit abgeschlossen wurden. Bestehende bzw. offene Einzel-Lieferverträge werden vom Lieferanten auf Basis der ursprünglichen Qualitätssicherungsvereinbarung erfüllt. Diese Qualitätsanforderungen gelten unbefristet. Für neue Lieferanten oder neue Angebote/Bestellungen, die nach dem 1. Februar 2020

übermittelt werden, sind diese Qualitätsanforderungen ab Übersendung des Dokuments oder des Links zum Dokument an den Lieferanten gültig. Sie können von VENTREX jederzeit für die Zukunft geändert werden. VENTREX wird den Lieferanten über neue Versionen dieser Qualitätsanforderungen pro aktiv informieren. Der Lieferant hat das Recht binnen 14 Tagen nach Erhalt des Dokuments bzw. der Abrufmöglichkeit des Dokuments, den Inhalten oder der Qualitätsanforderungen insgesamt zu widersprechen, falls er die Inhalte nicht erfüllen kann. Erfolgt kein Widerspruch des Lieferanten, sind die Qualitätsanforderungen vollinhaltlich und unmittelbar für die Geschäftsbeziehung gültig. Sollte der Lieferant der Geltung oder den Inhalten der Qualitätsanforderungen widersprechen, hat VENTREX das Recht die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten zu beenden. Laufende Einzel-Aufträge sind vom Lieferanten zu erfüllen. Für neue Bestellungen oder neu zu legenden Angeboten bzw. nach Inkraftsetzung neuer Qualitätsanforderungen gelten nur mehr die Inhalte der dann neuen Qualitätsanforderungen.

10 Kontaktaufnahme

Sämtliche Anfragen zu diesem Dokument oder zu Fragen der Qualität im Allgemeinen sind ausnahmslos an folgende Adresse zu richten: quality@ventrex.com.